

Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Tagblatt, Riesa

Amtsblatt

Blatt Nr. 21

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 243.

Donnerstag, 18. Oktober 1917, abends.

70. Jahrg.

Verkaufpreis

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Verkaufspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Leiger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 2,35 Mark, monatlich 85 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im Voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundschreibzeile (7 Zeilen) 20 Pf., Ortspreis 15 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Besondere Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstige irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Vertriebsanstalten — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Nachlieferung; der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Sanger & Hirtel, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Dähnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dittich, Riesa.

Verordnung

über die Aufstellung der Gehalts- und Lohnlisten, Gehalts- und Lohnkarten für die Einkommensteuerveranlagung, vom 16. Oktober 1917, Nr. 975 Steuerreg. D.

In den nach §§ 36 und 37 des Einkommensteuergesetzes für die Zwecke der Einkommensteuerveranlagung aufzustellenden Gehalts- und Lohnnachweisungen (Gehalts- und Lohnlisten, Gehalts- und Lohnkarten) sind von den Arbeitgebern, Dienst- und Anstellungsbehörden, Vorständen von juristischen Personen, Vereinen usw. auch die den Beamten, Angestellten und Arbeitern aus Anlaß des Krieges gewährten Teuerungszulagen, Familienbeihilfen, Kinderzulagen oder unter sonstiger Bezeichnung zum Gehalt oder Lohn gewährten Zulagen und Beihilfen aller Art mit aufzunehmen.

Die genannten Zulagen und Beihilfen sind in den Gehalts- und Lohnnachweisungen von dem sonstigen Dienst- oder Arbeitseinkommen getrennt aufzuführen. Außerdem ist in den Nachweisungen bei den betreffenden Beträgen anzugeben, ob es sich um Teuerungszulagen, Familienbeihilfen, Kinderzulagen usw. handelt.

Die Angabe der Zulagen und Beihilfen in den Gehalts- und Lohnnachweisungen ist erforderlich, weil die Einkommenskommissionen bei der Veranlagung darüber zu entscheiden haben, ob diese Bezüge dem steuerpflichtigen Einkommen zuzurechnen sind.

Finanzministerium, 1. Abteilung. 4970

Verordnung über Milchhöchstpreise.

Die Höchstpreise für Vollmilch werden vom 21. Oktober 1917 an um 4 Pfennig für das Liter erhöht. Hierzu tritt für die Zeit bis zum 19. Mai 1918 ein Winterpreisaufschlag von weiteren 2 Pfennig für das Liter. Die Verordnung über Milchhöchstpreise vom 7. Mai 1917 (Nr. 108 der Sächsischen Staatszeitung vom 11. Mai 1917) erhält infolgedessen mit Wirkung vom 21. Oktober 1917 an für die Zeit bis zum 19. Mai 1918 folgende Fassung:

§ 1. Der Erzeugerhöchstpreis für Vollmilch wird festgesetzt wie folgt:

Bei Bezahlung nach	für Lieferung ab Stall	für Lieferung frei Abgangstation oder, falls keine Bahnbeförderung stattfindet, frei Verbrauchsort oder Molkerei
litern	30 Pf. pro Liter	32 Pf. pro Liter
Gewicht	30 Pf. pro kg	32 Pf. pro kg
Liter-Fettprozenten	10 Pf. pro Fettprozent	10,7 Pf. pro Fettprozent
Grundpreis und Fettprozenten	12 Pf. Grundpreis pro kg + 6 Pf. pro Fettprozent	14 Pf. Grundpreis + 6 Pf. pro Fettprozent
Fettprozenten mit einem nach der Entfernung des Stalls von der Molkerei oder Abgangstation abgestuften Grundpreis		6 Pf. pro Fettprozent + 12 Pf. Grundpreis mit Entfernungsaufschlag von 2 Pf. bis 3 km Entfernung 3 Pf. bis 6 km Entfernung 4 Pf. über 6 km Entfernung

Für Lieferungen an die Städte über 100 000 Einwohner und ihre Vororte darf der Erzeugerhöchstpreis auf 35 Pf. frei Empfangstation bemessen werden; wenn nachweisermäßig die Frucht pro Liter 1 Pf. übersteigt, darf die Molkerei oder der Händler dem Erzeuger die Mehrfrucht erstatten.

Für durch den Erzeuger gelieferte Achsenmilch und für 2 mal täglich geladene Bahnmilch, welche in die Städte mit mehr als 100 000 Einwohnern und ihre Vororte gebracht wird, dürfen 36 Pf. pro Liter Vollmilch bewilligt werden.

Für Vollmilchlieferungen nach Städten mit mehr als 100 000 Einwohnern und ihren Vororten kann außer dem Höchstpreis ein Zuschlag bis zu 2 Pf. für das Liter solcher Vollmilch, die vor der Lieferung molkereimäßig behandelt ist, gezahlt werden. Als molkereimäßig behandelt gilt Milch, wenn sie sofort nach Anlauf in der Molkerei auf Säure geprüft, durch Zentrifugalkraft oder auf andere einwandfreie Weise gereinigt, alsdann mit Hilfe von Kühlmaschinen auf etwa 2-5° heruntergekühlt und daneben, wenn es für erforderlich erachtet wird, sachgemäß pasteurisiert oder mit einem geschicklich anzuwendenden Konservierungsmittel vorchriftsmäßig behandelt ist.

Die Festsetzung besonderer Erzeugerhöchstpreise für den Verkauf ab Stall an Händler, welche die Vollmilch nach Städten mit mehr als 100 000 Einwohnern und ihren Vororten liefern, oder frei Verkaufsorte solcher Großstadthändler, soweit es sich außerhalb dieser Städte und ihrer Vororte befindet, bleibt den Kreisoberbehörden überlassen.

§ 2. Der Höchstpreis für den Verkauf im Laden oder ab Wagen (Ladenpreis) ist durch die Kommunalverbände und, wenn diese davon absehen, durch die Ortsbehörden festzusetzen. Diese Stellen sind jedoch an folgende Höchstpreise gebunden:

- a) in Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern auf höchstens 36 Pf. pro Liter Vollmilch;
- b) in Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern und deren Vororten auf höchstens 38 Pf. pro Liter Vollmilch;
- c) in Gemeinden über 10 000 Einwohner und deren Vororten auf höchstens 44 Pf. pro Liter Vollmilch.

Für Bruchteile eines Liters dürfen die Preise nach oben auf den nächsten vollen Pfennig abgerundet werden, worüber nötigenfalls die Ortsbehörde nähere Vorschriften trifft.

§ 3. Die Höchstpreise der §§ 1, 2 gelten nicht für besonders gemonnene oder bearbeitete Kinder- und Krankenmilch, für die den Kommunalverbänden bez. den Ortsbehörden die Preisregelung überlassen bleibt.

§ 4. Der Erzeugerhöchstpreis für Magermilch wird auf 16 Pf. pro Liter frei Abgangstation oder, falls keine Bahnbeförderung stattfindet, frei Verbrauchsort oder Molkerei festgesetzt.

Für Lieferung in die Städte über 100 000 Einwohner und ihre Vororte darf der Erzeugerhöchstpreis für das Liter Magermilch auf 19 Pf. frei Empfangstation bemessen werden; wenn nachweisermäßig die Frucht pro Liter 1 Pf. übersteigt, darf die Molkerei oder der Händler dem Erzeuger die Mehrfrucht erstatten.

Für durch den Erzeuger gelieferte Achsenmilch und für 2 mal täglich geladene Bahnmilch, welche in die Städte mit mehr als 100 000 Einwohnern und ihre Vororte gebracht wird, dürfen 20 Pf. pro Liter Magermilch bewilligt werden. Hierbei ist jedoch Voraussetzung, daß die Magermilch sachgemäß gekühlt und in der heißen Jahreszeit mit Wasserstoffsuperoxid versetzt ist.

§ 5. Der Ladenpreis für Magermilch muß überall um 16 Pf. niedriger sein als der Ladenpreis für Vollmilch.

§ 6. Sämtliche bis zur Verladung im Bahnwagen an der Abbestelle oder bei Zuführung mit Gefährte bis zur Ablieferung an die Empfangsstelle entstehenden Kosten

sind aus dem frei Abgangstation des Verbrauchsort oder Molkerei bestimmten Erzeugerhöchstpreis zu befreien.

§ 7. Für Zubereitung ins Haus darf überall nicht mehr als 2 Pf. pro Liter aufgeschlagen werden.

§ 8. Für den Kleinverkauf durch den Erzeuger unmittelbar an den Verbraucher ab Stall dürfen in Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern höchstens 32 Pf. pro Liter Vollmilch gefordert werden. Nur solche milchereisende Betriebe, die einen wesentlichen Teil ihrer Milch zu dem für Orte über 100 000 Einwohner bestimmten erhöhten Erzeugerhöchstpreis verkaufen, dürfen 34 Pf. pro Liter fordern. In Gemeinden über 10 000 Einwohner und ihren Vororten darf der Erzeuger auch beim Verkaufe ab Stall den maßgebenden Ladenpreis gemindert um 2 Pf. und in Gemeinden über 100 000 Einwohner und ihren Vororten den vollen Ladenpreis fordern.

Für den Kleinverkauf von Magermilch durch den Erzeuger unmittelbar an den Verbraucher ab Stall mindern sich diese Höchstpreise je um 16 Pf. pro Liter.

Beim Verkaufe an Anstalten und andere Großverbraucher darf der Erzeuger bei Tageslieferung von mindestens 20 Liter Voll- oder Magermilch nur 36 Pf. pro Liter Vollmilch und 20 Pf. pro Liter Magermilch frei Lieferung stellen fordern.

§ 9. Welche Orte als Vororte im Sinne dieser Verordnung zu gelten haben, wird durch die Kreisoberbehörden bestimmt.

§ 10. Solange die Kommunalverbände und Ortsbehörden keine niedrigeren Höchstpreise für den Kleinverkauf als die in §§ 2, 5 und 8 bestimmten Höchstpreise festsetzen, gelten diese Höchstpreise als Höchstpreise.

§ 11. Der Landesfettstelle bleibt vorbehalten, höhere als die in dieser Verordnung bestimmten Höchstpreise festzusetzen, wenn besondere Verhältnisse dies angezeigt erscheinen lassen.

§ 12. Die Höchstpreise dieser Verordnung und die auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (R. G. Bl. S. 516).

Dresden, am 10. Oktober 1917.

1875 II B V.

Ministerium des Innern.

4971

Für die Versorgung der Landwirtschaft mit Leder gilt nach einer Verfügung des Kriegsammtes folgendes:

1. Es wird nur zur Verbesserung, nicht zur Neuanfertigung ausgegeben.
2. Die zuständige Ortsbehörde hat auf Antrag eine Bescheinigung über die Notwendigkeit der Verbesserung und die hierfür ungefähre erforderliche Ledermenge auszustellen.

3. Der Besteller wendet sich mit dieser Bescheinigung an einen Sattler. Nur die Landwirte, die auf ihrem Gute einen eigenen sachmännlich geleiteten Sattlereibetrieb unterhalten, sind zum selbständigen Bezug von Leder berechtigt. Der Sattler bez. der zum selbständigen Bezug von Leder berechtigte Landwirt fordert das Leder unter Vorlegung der Bescheinigung bei derjenigen Lederhandlung an, von der er früher Beschirte bezogen hat. Kann er es von dieser nicht erhalten, so legt er die Bescheinigung der Kontrollstelle für freigegebenes Leder — Berlin W 66, Leipzigerstraße 123 A — vor und beantragt bei ihr die Zurechnung des Leders.

B. Leder für Treibriemen, Pumpenmanschetten, Ventilkappen und andere technische Artikel.

1. Die Ortsbehörde stellt im Falle des Bedarfs darüber eine Bescheinigung aus.
2. Der Antrag auf Ausstellung eines Besuchscheins wird bei der Riemenfreigabestelle Berlin-W. 35, Potsdamerstraße 122 A-B auf Vordruck gestellt, die dort kostenlos zu erhalten sind. Die Bestellung der Arbeit erfolgt dann bei einem der Hersteller, der von der Riemenfreigabe auf Anfrage angegeben wird, dem der Besuchschein auszuhandigen ist.

Die Leder mengen, die der Landwirtschaft zur Verfügung gestellt werden können, sind gering. Als Ersatz für Leder kann bei Ausbesserung für Beschirte und Treibriemen Best- und die Riemenfreigabestelle sind auf Anfrage bereit, ihre damit gemachten Erfahrungen mitzuteilen und Mäher zur Verfügung zu stellen.

Großenhain, am 15. Oktober 1917.

Die Königl. Amtshauptmannschaft.

Bekanntmachung.

Verkauf von Strümpfen für Minderbemittelte. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Kommunalverbandes vom 3. Oktober 1917 — 1022 s. k. — (abgedruckt im Großenhainer Tageblatt Nr. 235 vom 10. Oktober 1917, im Riesaer Tageblatt Nr. 236 vom 10. Oktober 1917, im Radeburger Anzeiger Nr. 118 vom 11. Oktober 1917), betr. Verkauf von Strümpfen für die bedürftige Bevölkerung, werden für die Abgabe der Strümpfe folgende Höchstpreise festgesetzt:

a) Kinderstrümpfe, Größe	1. Paar	1,80 Mark
1. „ „ „ „ „ „	2. „ „ „ „ „ „	1,82 „
2. „ „ „ „ „ „	3. „ „ „ „ „ „	2,00 „
3. „ „ „ „ „ „	4. „ „ „ „ „ „	2,20 „
4. „ „ „ „ „ „	5. „ „ „ „ „ „	2,42 „
5. „ „ „ „ „ „	6. „ „ „ „ „ „	2,60 „
6. „ „ „ „ „ „	7. „ „ „ „ „ „	2,80 „
7. „ „ „ „ „ „	8. „ „ „ „ „ „	3,02 „
8. „ „ „ „ „ „	9. „ „ „ „ „ „	3,20 „
9. „ „ „ „ „ „	10. „ „ „ „ „ „	3,42 „
10. „ „ „ „ „ „	11. „ „ „ „ „ „	3,62 „
11. „ „ „ „ „ „	12. „ „ „ „ „ „	3,80 „

Summiert werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft bis zu 6 Wochen bestraft, sofern nicht nach dem allgemeinen Strafrecht vorzugehen ist.

Großenhain, am 15. Oktober 1917.

1035 s. k. Der Kommunalverband.

Die Städte der G. Arzasanleide über 100, 200 und 500 M. können gegen Rückgabe der bei der Bezahlung ausgehändigten Quittungen abgeholt werden. Auf Wunsch sind wir gern bereit, die Aufbewahrung und Verwertung von Wertpapieren unentgeltlich zu übernehmen.

Großenhain, am 18. Oktober 1917. Die Sparkassenverwaltung.

Die jahungsgemäße Versammlung der im Schulaufsichtsbezirk Großenhain zum Besten der Hinterlassenen ständiger Lehrer bestehenden Begrüßungskasse findet im Anschluß an die amtliche Hauptkonferenz

Donnerstag, am 25. Oktober d. J., mittags 12 Uhr im Saale des Gasthofs „Stadt Dresden“ in Riechewitz statt.

Großenhain, am 15. Oktober 1917.

Der Königl. Bezirksschulinspektor.

Sächsischer Landtag.

W. L. Dresden, 17. Oktober.
Schluß des Berichts auf voriger Nummer.
Das Verordnungsverfahren.
Eine Einigung über den Gesetzentwurf betreffend Ab-

änderung des Gesetzes über die Landeskassantenbank wurde insofern erzielt, als der streitige Punkt eine andere Fassung erhalten hat, der beide Kammern zustimmen. Bei dem Entwurfe über den Haushalt des kaiserlichen Elektrizitätsunternehmens ist die Zweite Kammer den Beschlüssen der Ersten Kammer beizutreten. Einleitlich des Antrages

Castan betreffend die freibeitliche und volkstümliche Neuordnung im Reiche hatte sich eine Einigung nicht erzielen lassen.

Erste Kammer

Die Erste Kammer nahm nach Verlesung der Ergebnisse des Vergleichungsverfahrens die Wahl der Zwischen-

Der Reichstag hat den Vorschlag zum Abzug in den russischen Ostseebereich...

Unsere Seestreitkräfte im Vormarsch! Nach Niederwerfung der schweren Batterien...

Zeitungsnachricht. Der Wert der vorgetrennten in Berlin verbreitet gemeldeten Nachrichten...

Vom Meer und Luftkrieg. Ein feindlicher Flieger über Frankfurt a. Main...

Die Londoner Fliegerangriffe im Juli, bei denen bekanntlich u. a. das Haupttelegraphenamt...

Der Kaiser in Konstantinopel. Aus Konstantinopel, 18. Oktober, wird gemeldet: Nach dem Frühstück im Yıldız-Palast...

Weitere Kriegsnachrichten. Zur Beurteilung Mata Hari. Wie das Haager Korrespondenz-Bureau meldet...

Die deutsche Bewachungsmannschaften. Der englische Korrespondent der 'New York Herald'...

Deutscher Generalstabbericht.

(Militär.) Großes Generalstabes, 18. Oktober 1917. Westlicher Kriegskampfbild.

In der Mitte der westlichen Front war auch gestern der Feuerkampf hart. Besonders in den Abend- und frühen Morgenstunden...

Im ganzen wurden gestern 13 Flugzeuge zum Abwurf gebracht. In Erwiderung eines Fliegerangriffes auf Frankfurt a. M. wurde gestern erneut Nancy mit Bomben beworfen.

Die Sichtung der auf Ostsee gemachten Beute brachte bisher folgendes Ergebnis: 10000 Gefangene von zwei russischen Divisionen...

Deutsches und Sächsisches.

Wiesbaden, den 18. Oktober 1917. Weibnachten in unserer Stadt, die ihren Angehörigen in die Gefangenschaft...

Eine Interpellation über die Fahrpreiserhöhung. Bei der zweiten Kammer ist folgende sozialdemokratische Interpellation eingegangen...

Verteilung von Hülsenfruchtstuppe an Stelle von Fleisch. Wie der 'Dresdener Anz.' meldet, werden zur Schonung der einheimischen Viehhaltung...

Ausmaßungssatz für Brotgetreide. In einem großen sächsischen Blatt wurde kürzlich ausgeführt, daß einige Bezirke bereits dazu übergegangen seien...

Die Vorräte über Kleinverteilung und Kleinwohnungsfrage. Der Landesverein für Innere Mission am 15. und 16. Oktober...

Das Arbeiterrecht und das Leben des Mannes. Der Reichstag hat den Vorschlag zum Abzug in den russischen Ostseebereich...

Die Berliner Nachrichten und Telegramme vom 18. Oktober 1917.

Meldungen der Berliner Morgenblätter.

Berlin. Der 'Volkswacht' berichtet aus Petersburg, daß das Blatt 'Dawn News'...

Berlin. Auf dem Nordsee-Kriegsschauplatz wurden durch die Tätigkeit unserer U-Boote wiederum 18000 Tonnentore...

Die Verkündungen in Dänemark. Amsterdam. Die 'Loh' vernimmt, daß die englischen Kriegsvorräte in Frankreich nicht mehr in Dänemark...

Die Verkündungen in Dänemark. Amsterdam. Die 'Loh' vernimmt, daß die englischen Kriegsvorräte in Frankreich nicht mehr in Dänemark...

Tagesgeschichte.

Der innere Tag. Der U. A. erklärt, authentisch feststellen zu können, daß unmittelbar nach der Rückkehr des Kaisers...

Sozialdemokratischer Parteitag. Nach Schluß der Debatte über die Tätigkeit der Reichstagsfraktion wurde zur Abstimmung...

Die Vorräte über Kleinverteilung und Kleinwohnungsfrage. Der Landesverein für Innere Mission am 15. und 16. Oktober...

Die Vorräte über Kleinverteilung und Kleinwohnungsfrage. Der Landesverein für Innere Mission am 15. und 16. Oktober...

Die amtliche Arbeitsagentur plant auf der Grundlage der Arbeitslosenversicherung eine allgemeine Arbeitslosenversicherung und ist dabei der Überzeugung, dass die Arbeitsschaffung durch die Arbeitslosenversicherung in der Hand der Arbeitgeber liegt. Der Staat hat die Aufgabe, die Arbeitslosenversicherung zu unterstützen und die Arbeitslosenversicherung zu fördern. Die Arbeitslosenversicherung ist ein wichtiger Bestandteil der Sozialversicherung und hat die Aufgabe, die Arbeitslosen zu unterstützen und die Arbeitslosenversicherung zu fördern.

Die amtliche Arbeitsagentur plant auf der Grundlage der Arbeitslosenversicherung eine allgemeine Arbeitslosenversicherung und ist dabei der Überzeugung, dass die Arbeitsschaffung durch die Arbeitslosenversicherung in der Hand der Arbeitgeber liegt. Der Staat hat die Aufgabe, die Arbeitslosenversicherung zu unterstützen und die Arbeitslosenversicherung zu fördern.

Die amtliche Arbeitsagentur plant auf der Grundlage der Arbeitslosenversicherung eine allgemeine Arbeitslosenversicherung und ist dabei der Überzeugung, dass die Arbeitsschaffung durch die Arbeitslosenversicherung in der Hand der Arbeitgeber liegt. Der Staat hat die Aufgabe, die Arbeitslosenversicherung zu unterstützen und die Arbeitslosenversicherung zu fördern.

Die amtliche Arbeitsagentur plant auf der Grundlage der Arbeitslosenversicherung eine allgemeine Arbeitslosenversicherung und ist dabei der Überzeugung, dass die Arbeitsschaffung durch die Arbeitslosenversicherung in der Hand der Arbeitgeber liegt. Der Staat hat die Aufgabe, die Arbeitslosenversicherung zu unterstützen und die Arbeitslosenversicherung zu fördern.

Die amtliche Arbeitsagentur plant auf der Grundlage der Arbeitslosenversicherung eine allgemeine Arbeitslosenversicherung und ist dabei der Überzeugung, dass die Arbeitsschaffung durch die Arbeitslosenversicherung in der Hand der Arbeitgeber liegt. Der Staat hat die Aufgabe, die Arbeitslosenversicherung zu unterstützen und die Arbeitslosenversicherung zu fördern.

Die amtliche Arbeitsagentur plant auf der Grundlage der Arbeitslosenversicherung eine allgemeine Arbeitslosenversicherung und ist dabei der Überzeugung, dass die Arbeitsschaffung durch die Arbeitslosenversicherung in der Hand der Arbeitgeber liegt. Der Staat hat die Aufgabe, die Arbeitslosenversicherung zu unterstützen und die Arbeitslosenversicherung zu fördern.

Die amtliche Arbeitsagentur plant auf der Grundlage der Arbeitslosenversicherung eine allgemeine Arbeitslosenversicherung und ist dabei der Überzeugung, dass die Arbeitsschaffung durch die Arbeitslosenversicherung in der Hand der Arbeitgeber liegt. Der Staat hat die Aufgabe, die Arbeitslosenversicherung zu unterstützen und die Arbeitslosenversicherung zu fördern.

Die amtliche Arbeitsagentur plant auf der Grundlage der Arbeitslosenversicherung eine allgemeine Arbeitslosenversicherung und ist dabei der Überzeugung, dass die Arbeitsschaffung durch die Arbeitslosenversicherung in der Hand der Arbeitgeber liegt. Der Staat hat die Aufgabe, die Arbeitslosenversicherung zu unterstützen und die Arbeitslosenversicherung zu fördern.

Die amtliche Arbeitsagentur plant auf der Grundlage der Arbeitslosenversicherung eine allgemeine Arbeitslosenversicherung und ist dabei der Überzeugung, dass die Arbeitsschaffung durch die Arbeitslosenversicherung in der Hand der Arbeitgeber liegt. Der Staat hat die Aufgabe, die Arbeitslosenversicherung zu unterstützen und die Arbeitslosenversicherung zu fördern.

Die amtliche Arbeitsagentur plant auf der Grundlage der Arbeitslosenversicherung eine allgemeine Arbeitslosenversicherung und ist dabei der Überzeugung, dass die Arbeitsschaffung durch die Arbeitslosenversicherung in der Hand der Arbeitgeber liegt. Der Staat hat die Aufgabe, die Arbeitslosenversicherung zu unterstützen und die Arbeitslosenversicherung zu fördern.

Die amtliche Arbeitsagentur plant auf der Grundlage der Arbeitslosenversicherung eine allgemeine Arbeitslosenversicherung und ist dabei der Überzeugung, dass die Arbeitsschaffung durch die Arbeitslosenversicherung in der Hand der Arbeitgeber liegt. Der Staat hat die Aufgabe, die Arbeitslosenversicherung zu unterstützen und die Arbeitslosenversicherung zu fördern.

Die amtliche Arbeitsagentur plant auf der Grundlage der Arbeitslosenversicherung eine allgemeine Arbeitslosenversicherung und ist dabei der Überzeugung, dass die Arbeitsschaffung durch die Arbeitslosenversicherung in der Hand der Arbeitgeber liegt. Der Staat hat die Aufgabe, die Arbeitslosenversicherung zu unterstützen und die Arbeitslosenversicherung zu fördern.

Die amtliche Arbeitsagentur plant auf der Grundlage der Arbeitslosenversicherung eine allgemeine Arbeitslosenversicherung und ist dabei der Überzeugung, dass die Arbeitsschaffung durch die Arbeitslosenversicherung in der Hand der Arbeitgeber liegt. Der Staat hat die Aufgabe, die Arbeitslosenversicherung zu unterstützen und die Arbeitslosenversicherung zu fördern.

Die amtliche Arbeitsagentur plant auf der Grundlage der Arbeitslosenversicherung eine allgemeine Arbeitslosenversicherung und ist dabei der Überzeugung, dass die Arbeitsschaffung durch die Arbeitslosenversicherung in der Hand der Arbeitgeber liegt. Der Staat hat die Aufgabe, die Arbeitslosenversicherung zu unterstützen und die Arbeitslosenversicherung zu fördern.

Die amtliche Arbeitsagentur plant auf der Grundlage der Arbeitslosenversicherung eine allgemeine Arbeitslosenversicherung und ist dabei der Überzeugung, dass die Arbeitsschaffung durch die Arbeitslosenversicherung in der Hand der Arbeitgeber liegt. Der Staat hat die Aufgabe, die Arbeitslosenversicherung zu unterstützen und die Arbeitslosenversicherung zu fördern.

Die amtliche Arbeitsagentur plant auf der Grundlage der Arbeitslosenversicherung eine allgemeine Arbeitslosenversicherung und ist dabei der Überzeugung, dass die Arbeitsschaffung durch die Arbeitslosenversicherung in der Hand der Arbeitgeber liegt. Der Staat hat die Aufgabe, die Arbeitslosenversicherung zu unterstützen und die Arbeitslosenversicherung zu fördern.

Die amtliche Arbeitsagentur plant auf der Grundlage der Arbeitslosenversicherung eine allgemeine Arbeitslosenversicherung und ist dabei der Überzeugung, dass die Arbeitsschaffung durch die Arbeitslosenversicherung in der Hand der Arbeitgeber liegt. Der Staat hat die Aufgabe, die Arbeitslosenversicherung zu unterstützen und die Arbeitslosenversicherung zu fördern.

Die amtliche Arbeitsagentur plant auf der Grundlage der Arbeitslosenversicherung eine allgemeine Arbeitslosenversicherung und ist dabei der Überzeugung, dass die Arbeitsschaffung durch die Arbeitslosenversicherung in der Hand der Arbeitgeber liegt. Der Staat hat die Aufgabe, die Arbeitslosenversicherung zu unterstützen und die Arbeitslosenversicherung zu fördern.

Die amtliche Arbeitsagentur plant auf der Grundlage der Arbeitslosenversicherung eine allgemeine Arbeitslosenversicherung und ist dabei der Überzeugung, dass die Arbeitsschaffung durch die Arbeitslosenversicherung in der Hand der Arbeitgeber liegt. Der Staat hat die Aufgabe, die Arbeitslosenversicherung zu unterstützen und die Arbeitslosenversicherung zu fördern.

Die amtliche Arbeitsagentur plant auf der Grundlage der Arbeitslosenversicherung eine allgemeine Arbeitslosenversicherung und ist dabei der Überzeugung, dass die Arbeitsschaffung durch die Arbeitslosenversicherung in der Hand der Arbeitgeber liegt. Der Staat hat die Aufgabe, die Arbeitslosenversicherung zu unterstützen und die Arbeitslosenversicherung zu fördern.

Die amtliche Arbeitsagentur plant auf der Grundlage der Arbeitslosenversicherung eine allgemeine Arbeitslosenversicherung und ist dabei der Überzeugung, dass die Arbeitsschaffung durch die Arbeitslosenversicherung in der Hand der Arbeitgeber liegt. Der Staat hat die Aufgabe, die Arbeitslosenversicherung zu unterstützen und die Arbeitslosenversicherung zu fördern.

Die amtliche Arbeitsagentur plant auf der Grundlage der Arbeitslosenversicherung eine allgemeine Arbeitslosenversicherung und ist dabei der Überzeugung, dass die Arbeitsschaffung durch die Arbeitslosenversicherung in der Hand der Arbeitgeber liegt. Der Staat hat die Aufgabe, die Arbeitslosenversicherung zu unterstützen und die Arbeitslosenversicherung zu fördern.

Die amtliche Arbeitsagentur plant auf der Grundlage der Arbeitslosenversicherung eine allgemeine Arbeitslosenversicherung und ist dabei der Überzeugung, dass die Arbeitsschaffung durch die Arbeitslosenversicherung in der Hand der Arbeitgeber liegt. Der Staat hat die Aufgabe, die Arbeitslosenversicherung zu unterstützen und die Arbeitslosenversicherung zu fördern.

Die amtliche Arbeitsagentur plant auf der Grundlage der Arbeitslosenversicherung eine allgemeine Arbeitslosenversicherung und ist dabei der Überzeugung, dass die Arbeitsschaffung durch die Arbeitslosenversicherung in der Hand der Arbeitgeber liegt. Der Staat hat die Aufgabe, die Arbeitslosenversicherung zu unterstützen und die Arbeitslosenversicherung zu fördern.

Die amtliche Arbeitsagentur plant auf der Grundlage der Arbeitslosenversicherung eine allgemeine Arbeitslosenversicherung und ist dabei der Überzeugung, dass die Arbeitsschaffung durch die Arbeitslosenversicherung in der Hand der Arbeitgeber liegt. Der Staat hat die Aufgabe, die Arbeitslosenversicherung zu unterstützen und die Arbeitslosenversicherung zu fördern.

Die amtliche Arbeitsagentur plant auf der Grundlage der Arbeitslosenversicherung eine allgemeine Arbeitslosenversicherung und ist dabei der Überzeugung, dass die Arbeitsschaffung durch die Arbeitslosenversicherung in der Hand der Arbeitgeber liegt. Der Staat hat die Aufgabe, die Arbeitslosenversicherung zu unterstützen und die Arbeitslosenversicherung zu fördern.

Die amtliche Arbeitsagentur plant auf der Grundlage der Arbeitslosenversicherung eine allgemeine Arbeitslosenversicherung und ist dabei der Überzeugung, dass die Arbeitsschaffung durch die Arbeitslosenversicherung in der Hand der Arbeitgeber liegt. Der Staat hat die Aufgabe, die Arbeitslosenversicherung zu unterstützen und die Arbeitslosenversicherung zu fördern.

Montag Freitag, 18. Oktober 17, abh.
1/2 Uhr, „Blumen“, Karten
N. 2., L. und 0.50.
Vorverkauf bei
Joh. Hoffmann,
Hauptstr. 26.
Tel. 107.

Helga Petri

Kranke und keltore-Kinder zur Linderung.

Mitwirkende:
Maria Becknagel.
Kantation.

Turnverein „Frisch auf“ Seyda.
Sonntag, den 21. Oktober öffentlicher

Familienabend

bestehend in Konzert, turnerischen Aufführungen und Theater. — Eintritt 50 Hg. — Anfang 7 Uhr. — Der Erlös kommt dem Verein Heimatbund zu und bittet um gütige Unterstützung der Turnar.

Unsere Winterpielzeit im Zeichen der Kronenklasse!

Zentral-Lichtspiel-Theater Gröba.

19., 20. und 21. Oktober:
Mit alleiniger Erst-Aufführungsberechtigung der erste große Monopol-Film der Fern Andra-Serie:

Ernst ist das Leben.

5 Akte. Großes Schau- und Ausstattungsspiel. 5 Akte.
In der Hauptrolle: Fern Andra.

Fern Andra — der Kanakollekt —
Fern Andras Schöpfungen bilden den
Fern Andra die herausragende Schönheit, die
Erstklassige Schauspielprogramme.

Die Direktion: Anna Jach.
Voranzeige:
Film-Gastspiel der beliebten Mia Mab in ihren neuesten Schöpfungen.

Gasthof Wiergendorf.

Sonntag, d. 21. Oktober, nachm. 4 u. abends 8 Uhr große
Theater-Variété-Vorstellung.

Dir.: Willy Kraßmann.
Vollständig neues Weltstadt-Programm.
Der Saal ist ausverkauft.

Rüchrik, Bahrmanns Gasthof.

Sonntag, den 21. Oktober, abends 7/8 Uhr
Gastspiel der Dresdener Kammeroper.

Großer Bunter Abend. Offenbachs Meister-Operette
Die Verlobung bei der Laterne.
Erste Gesangs- und Musikkräfte.

Vorverkaufskarten: Spezial 1,50 M., 1. Platz 1,00 M.,
2. Platz 0,80 M. im Theaterlokal und durch die
Abendpreise: 1,75 M., 1,20 M. und 0,75 M.

Für die uns anlässlich unserer 18ten
Geburtsfeier von Bekannten und Freunden, sowie
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiterinnen des Arbeits-
schuppen 3 der Bezirksverwaltung Zeithain dar-
gebrachten Geschenke und Glückwünsche sagen
hierdurch unseren
herzlichen Dank.
Glaubig, 16. Oktober 1917.
M. Piller und Frau.

Hannel Zeuge Willy Schönberg

Verlobte.
Blaschke a. E. Dierberg (Kreis Ruppau)
Oktober 1917.

Die Verlobung ihrer Kinder
Hedwig und Willy
beehren sich hierdurch anzuzeigen

Julius Heintz und Frau
geb. Zimmer
Max Seidel und Frau
geb. Zimmer

Deuben, Bez. Dresden, und Blass,
am 17. Oktober 1917.

Hedwig Heintz
Willy Seidel
Beamter der Deutschen Bank,
Berlin W.
Verlobte.
Charlottenburg, 17. Oktober 1917.

Haltung! Schlachtpferde!
frisch überholt zu kaufen. Bei Nachfragen
schreiben Sie an: Albert Mühlhahn, Gröba.
Albert Mühlhahn, Gröba.
Trüben Nr. 625.

Wid. Veri. Wette
mit Weibchen
am Sonntag abend v. Pausch
bis Bettiner Hof verfahren.
Bitte gegen gute Belohnung
abzu. Riesa, Sebanstr. 12, 31.

Wollner Hof
gekauft auf der Straße
Glaubig — Zeithain. Bau-
hofen Zeithain Nr. 48a.

Wohnung,
mögl. Stube, 2 Kam., Küche,
von solchen Leuten zum 1.
Jan. oder 1. April gesucht.
Offerten unter J U 896 an
das Tageblatt Riesa.

Einfindiger Soldat sucht in
der Nähe 1./18 für sofort aus
müdiertes Zimmer m. guter
Beleuchtung. Ausführl. Off. u.
J V 898 an das Tabl. Riesa.

Best. Frau, tagtägl. aus-
haus beschäft.,
sucht leere Stube,
etw. Mob. od. Kellerraum od.
K. Wohnung. Offerten unt.
J W 897 an das Tabl. Riesa.

Wohnung,
Stube, Kammer und Küche,
bis 280 M., für sofort oder
später von jungen Leuten
gesucht. Offerten u. J 8 893
an das Tabl. Riesa erbeten.

Gut möbliertes Zimmer
zu vermieten. Zu erfragen
im Tageblatt Riesa.

Gut möbliertes Zimmer
an best. Herrn zu vermieten.
Zu erfr. im Tagebl. Riesa.

Hausmädchen,
saub., zuverlässig, kinderlieb,
klein. Haushalt (4 Pers.) bei
gut. Lohn u. do. Behandlg.
sof. gel. Frau Fabrikbes.
J. Schilling, Dresden-N.,
Großenhainer Str. 11, 1.

**Eine lernende
Verkäuferin**
sofort od. 1. Nov. gesucht
Buch- u. Musikalien-
hdlg., Albertplatz 6.

**Ein christliches Mädchen als
Aufwartung**
für den ganzen Tag gesucht.
Wo? sagt das Tabl. Riesa.

Züchtiges Mädchen
bei gutem Lohn zum 1. No-
vember gesucht.

Frau Ing. Gassen,
Gröba, Elmweg 4.

Saubere Frau
oder großes Schulmädchen
wird als Aufwartung gesucht
Bismarckstraße 61.

Stube der Hausfrau
auf groß. Landgut mit Fa-
milienanschluss ohne gegen-
vergütung. Bedingung: Gute
Kost u. Behandlung. Off. u.
J X 898 an das Tabl. Riesa.

**Boberfen,
Gohlis.**

Das Austragen des Rie-
sener Tageblattes in Boberfen
und Gohlis ist anderweitig zu
vergeben. Meldungen er-
beten in die Geschäftsstelle
des Riesaer Tageblattes,
Riesa, Goethestr. 59.

Waltergehilfen
werden sofort gesucht.
M. Pflanz,
Bismarckstraße 13a.

Älterer Mann,
im Sägesägen u. Sägen-
den vertraut, wird für dau-
ernde Beschäftigung ange-
nommen.

**Daten-Sobellwert
Gröba.**

Mit. schreibend. Soldat sucht
Ausschließl. als Schreiber,
Rechner, Kalkulat. u. dergl.
etw. Vertr. d. Chef od. leit.
Stellg. Angeb. an das Tage-
blatt Riesa unter J R 895.

Soldat (Rfm.)
sucht f. Abendd. Beschäftg.
Adressen unter J Y 899 an
das Tageblatt Riesa.

**Mehrere kräftige
Arbeiter**

für Lohn- u. Akkordarbeiten
werden noch angenommen.

**Daten-Sobellwert
Gröba.**

**Ortsvertreter
Reisedamen ges.**

die Land- u. Privatwirtschaft
suchen für prima Wasch-
mittel, Stärkerseife, Rasier-
creme, Lederseife etc. In jedem
Haus Käufer! Chem. techn.
Industrie Zeiss, Berlin
S. O. 28, Oranienstraße 182.

Schreibergarten
od. groß. Stück Land, wel-
ches zur Gartenanlage ge-
eignet, sucht sofort zu pachten
M. Gumlich, Goethestr. 55.

Starke Perkel
sind zu verkaufen
in Nr. 25 an Wehlig b. Gr.

Kuh mit Kalb
zu verkaufen
Glaubig Nr. 72.

Gebrauchte Bettstellen
mit oder ohne Matratzen zu
kaufen gesucht.

Stüchepa Nr. 21.
Dafelst ist eine Weis-
sage zu verkaufen.

**Guterhaltener, besserer
Kinderwagen**
zu kaufen gesucht. Off. unt.
J T 894 im Tabl. Riesa abaug.

**Noch guter, Handfordr
starker**
zu verkaufen
Bobbiber Str. 40, 2. L.

Gehr. Sofa,
gut erh., zu kaufen gesucht
Wilhelmstr. 4, v.

Elbe-Holz- schleppbahn

(Tragfähigkeit 550 T.)
hat umfänglichster
preiswert zu verkaufen
Julius Eichert, Dommisch.

Schüttstroh
(Flegelbruch) kauft
Mieser Waggenfabrik
Zeidler & Co.

**Schutt und Althe
tann abgeladen werden.**
Fuhre 1.50, Schützenstr. 33.

ff. lebende Schleien
empfehlen
Carl Jäger, Gröba.

Freiwillige Sanitätskolonne
Donnerstag, den 25. Okto-
ber, abends 8 Uhr

Hauptversammlung
im Restaurant Gambrius
Tagesordnung:

1. Jahresbericht.
2. Bericht über die Tätigk.
der Kolonne.
3. Kassensbericht.
4. Eingänge.
5. Verabschiedung.

Die Kolonnenleitung.
Die heutige Nr. umfasst
4 Seiten.